

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Magma Brand Design (MBD)

- 1 Allgemeines
 - 1.1 Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Verträge über Gestaltungs- und Kommunikations-Leistungen zwischen der MBD und dem Auftraggeber ausschließlich. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Auftraggeber Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs) verwendet und diese entgegenstehende oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichende Bedingungen enthalten.
 - 1.2 Auch gelten die hier aufgeführten Bedingungen, wenn MBD in Kenntnis entgegenstehender oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt.
 - 1.3 Abweichungen von den hier aufgeführten Bedingungen sind nur dann gültig, wenn ihnen MBD ausdrücklich schriftlich zustimmt.
 - 1.4 Alle Vereinbarungen, die zwischen MBD und dem Auftraggeber zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
 - 2 Urheberschutz und Nutzungsrechte
 - 2.1 Jeder MBD erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist. Die Auftragserteilung kann dabei auch mündlich erfolgen. Es gelten die Vorschriften des Urheberrechts und des Urheberrechtsgesetzes.
 - 2.2 Auftragsstornierungen sind nicht möglich. In jedem Fall der vorzeitigen Auftragsbeendigung wird eine Stornogebühr von 50% des vereinbarten Auftragsvolumens fällig. Sind die bis zum Zeitpunkt der Stornierung angefallenen Arbeiten höher als die Stornogebühr, so berechnet das Büro den angefallenen Aufwand. Alle Arbeiten, die über den vereinbarten Auftrag hinausgehen, berechnet MBD nach der jeweils gültigen Agenturstunden- und der Materialpreisliste.
 - 2.3 Alle Entwürfe und Zeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten zwischen den Parteien auch dann, wenn die erforderlichen Schutzvoraussetzungen im Einzelfall nicht gegeben sein sollten. Damit stehen MBD insbesondere die urheberrechtlichen Ansprüche aus §§ 97 ff. UrhG zu.
 - 2.4 Ohne Zustimmung durch MBD dürfen die Arbeiten einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt MBD, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine solche Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD (neueste Fassung) übliche Vergütung als vereinbart.
 - 2.5 Die Arbeiten der MBD dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt, als Zweck des Vertrages nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck. Das Recht, die Arbeiten in dem vereinbarten Rahmen zu verwenden erwirbt der Auftraggeber mit der Zahlung der vereinbarten Vergütung.
 - 2.6 Wiederholungsnutzungen (z. B. Nachauflage) oder Mehrfachnutzungen (z. B. für ein anderes Produkt) sind in jedem Fall honorarpflichtig, sie bedürfen der Einwilligung der MBD. Der Auftraggeber ist verpflichtet, MBD bei Mehrfachnutzung oder Wiederholungsnutzung in Kenntnis zu setzen.
 - 2.7 Eine Übertragung der Nutzungsrechte durch den Auftraggeber an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen Auftraggeber und MBD.
 - 2.8 Über den Umfang der Nutzung stellt MBD ein Auskunftsanspruch zu.
 - 2.9 MBD hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken und in Veröffentlichungen über das Produkt als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt MBD zum Schadenersatz. Ohne Nachweis kann MBD 100% der vereinbarten beziehungsweise nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD (neueste Fassung) üblichen Vergütung neben dieser als Schadenersatz verlangen.
 - 2.10 Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter und Beauftragten haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.
 - 3 Vergütung
 - 3.1 Entwurf und Zeichnung sowie die Einräumung des Nutzungsrechtes bilden eine einheitliche Leistung.
 - 3.2 Die Berechnung der Vergütungen richtet sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, nach den aktuellen Stunden- und Materialpreislisen des Büros. Als Richtwert gilt hier der Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD (neueste Fassung).
 - 3.3 Bereits die Anfertigung von Entwürfen sowie sämtliche sonstigen Tätigkeiten (auch Aufforderungen zu Präsentationen), die das Büro für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.
 - 4 Fälligkeit der Vergütung, Abnahme
 - 4.1 Die Vergütung ist sofort bei Ablieferung der Arbeiten fällig; sie ist ohne Abzug zahlbar.
 - 4.2 Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit.
 - 4.3 Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er vom Büro hohe finanzielle Vorleistungen, sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten, 1/3 nach Ablieferung.
 - 4.4 Bei Zahlungsverzug kann MBD Verzugszinsen in Höhe von 6% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p. a. verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon ebenso unberührt wie die Berechtigung des Auftraggebers, im Einzelfall eine niedrigere Belastung nachzuweisen.
 - 4.5 Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, kann MBD eine angemessenen Erhöhung der Vergütung verlangen.
 - 5 Zusatzleistungen, Neben- und Reisekosten
 - 5.1 Die Änderung von Entwürfen, die Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe, die Änderung von Zeichnungen sowie andere Zusatzleistungen (Manuskriptstudium, Produktionsüberwachung u. a.) werden nach Zeitaufwand gesondert berechnet.
 - 5.2 Im Zusammenhang mit den Entwurfsarbeiten oder mit Entwurfsausführungsarbeiten entstehende technische Nebenkosten insbesondere für spezielle Materialien, Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz, Druck etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten. Laserausdrucke, Proofs und Andrucke zu Präsentations- oder Korrekturzwecken sind nicht im Auftrag enthalten und daher vom Auftraggeber zu erstatten.
 - 5.3 Für Reisen, die nach Abstimmung mit dem Auftraggeber zwecks Durchführung des Auftrags oder der Nutzung erforderlich sind, werden die Kosten und Spesen berechnet.
 - 5.4 MBD ist berechtigt, die zur Auftragserteilung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Büro entsprechende Vollmacht zu erteilen.
 - 5.5 Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung der MBD abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, MBD im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.
 - 5.6 Vorauslagte Nebenkosten sind nach Anfall zu erstatten. Vergütungen und Nebenkosten sind Nettobeträge die zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten sind.
 - 5.7 Anpassungen der Produktionskosten bei einer produktionsbedingten Mehrlieferung von bis zu 10% hat der Auftraggeber im vollen Umfang zu erstatten.
 - 6 Mediaschaltungen
 - 6.1 Bei Mediaschaltungen (Anzeigen, Funk-, oder TV-Spots) über den Zeitraum von einem Jahr verlängert sich der Auftrag automatisch jeweils um ein Jahr, wenn er nicht von einem der beiden Parteien drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
 - 7 Eigentumsvorbehalt und Versendungsgefahr
 - 7.1 An den Arbeiten der MBD werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.
 - 7.2 Die Originale sind daher, sobald der Auftraggeber sie nicht mehr für die Ausübung von Nutzungsrechten zwingend benötigt, unbeschädigt an den Designer zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.
 - 7.3 Die Versendung der Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.
 - 8 Digitale Daten
 - 8.1 MBD ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.
 - 8.2 Hat MBD dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung der MBD geändert werden.
 - 9 Korrektur, Produktionsüberwachung und Belege
 - 9.1 Erhält der Auftraggeber Korrekturmuster zur Kenntnisnahme, so ist er verpflichtet, Reklamationen binnen einer Kalenderwoche schriftlich anzuzeigen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
 - 9.2 MBD kann ein schnelleres Anzeigen von Reklamationen wünschen, wenn es die terminliche Situation der Auftragsabwicklung nicht anders zulässt (z. B. feststehende Druck- oder Anzeigentermine, etc.). MBD muß den Auftraggebern mündlich oder schriftlich von der Dringlichkeit in Kenntnis setzen.
 - 9.3 Die Kosten für Änderungswünsche oder Fehler, die nach Druckfreigabe oder nach Ablauf der Reklamationszeit auftreten, trägt der Auftraggeber in vollem Umfang.
 - 9.4 Die Produktionsüberwachung durch MBD erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist MBD berechtigt, nach eigenem Ermessen – unter Berücksichtigung der Vorstellungen und Vorgaben des Auftraggebers – die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu erteilen.
 - 9.5 Von allen vervielfältigten Arbeiten werden MBD 10 – 20 einwandfreie, ungefaltete Belege (bei wertvollen Stücken eine angemessene Anzahl) unentgeltlich und unaufgefordert überlassen. MBD ist berechtigt, diese Muster zum Zweck der Eigenwerbung zu verwenden.
 - 10 Besprechungsprotokolle
 - 10.1 Erhält der Auftraggeber Besprechungs-, Meetings- oder Telefonprotokolle (Memos), dienen diese der MBD als verbindliche Arbeitsunterlage und gelten für alle mündlich erteilten Aufträge als Auftragsbestätigung, sofern sie nach Erhalt innerhalb von drei Tagen (Werktagen) unkorrigiert bleiben.
 - 11 Gewährleistung
 - 11.1 MBD verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen und insbesondere ihm überlassene Vorlagen, Unterlagen, Muster etc. sorgfältig zu behandeln.
 - 11.2 Beanstandungen, gleich welcher Art, sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei MBD geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei angenommen.
 - 12 Haftung
 - 12.1 MBD verpflichtet sich, in einer ihr nach den Vorschriften des Rechtsberatungsgesetzes gestatteten Weise, auf die wettbewerbsrechtlichen Risiken der geplanten Maßnahme hinzuweisen. Muss vor Durchführung der Werbe- oder Gestaltungsmaßnahme, oder der Veröffentlichung eines Werkes ein Rechtsberater hinzugezogen werden, so werden die Kosten hierfür separat berechnet.
 - 12.2 Darüber hinaus stellt der Auftraggeber MBD von Ansprüchen Dritter frei, die sich aus eventuellen Verstößen gegen wettbewerbsrechtliche Normen ergeben.
 - 12.3 In keinem Fall haftet MBD für die in der Werbung oder Veröffentlichung eines Werkes enthaltenen Aussagen über Produkte und Leistungen des Auftraggebers oder anderer.
 - 12.4 Für Fehler der Werbeeinschaltung haftet MBD nur insoweit, als sie selbst Ansprüche gegen die Werbedurchführenden stellen kann. Haftungsbeschränkungen aufgrund der Einschaltverträge (Mediaaufträge) gelten auch im Verhältnis zum Auftraggeber. Für eigenes fahrlässiges Verhalten eines Ihrer Angestellten bei der Vergabe von Mediaaufträgen haftet MBD nicht.
 - 12.5 MBD haftet nicht für die urheberrechtliche und warenzeichenrechtliche Schutzfähigkeit von ihr entworfener Gestaltungen, deren Prüfung allein der Auftraggeber auf seine Kosten vorzunehmen hat. MBD haftet auch nicht für Schäden, die durch die Verletzung von Urheber-, Warenzeichen-, Ausstattung-, Namens- und Firmenrecht Dritter entstanden sind, es sei denn, dass die Schäden allein auf ein Verhalten der MBD zurückzuführen sind, von der der Auftraggeber keine Kenntnis erlangt.
 - 12.6 Der Auftraggeber übernimmt mit der Genehmigung der Arbeiten die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild und Text.
 - 12.7 Soweit MBD auf Veranlassung des Auftraggebers Fremdleistungen in Auftrag gibt, haftet es nicht für die Leistungen und Arbeitsergebnisse der beauftragten Leistungserbringer.
 - 12.8 Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung obliegt dem Auftraggeber. Delegiert der Auftraggeber im Ausnahmefall die Freigabe von Daten oder Druckfilmen, oder der Produktion in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an MBD, stellt er sie von der Haftung frei.
 - 13 Gestaltungsfreiheit und Vorlagen
 - 13.1 Für MBD besteht im Rahmen des Auftrages Gestaltungsfreiheit.
 - 13.2 Die MBD überlassenen Vorlagen (z. B. Texte, Fotos, Muster) werden unter der Voraussetzung verwendet, dass der Auftraggeber zur Verwendung berechtigt ist. Die Prüfung der Verwendung liegt beim Auftraggeber, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
 - 14 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen
 - 14.1 Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bestimmungen läßt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht.
 - 15 Erfüllungsort für beide Teile ist Sitz der MBD.
 - 16 Gerichtsstand für alle Belange ist Karlsruhe.
- Karlsruhe, Februar 2008